Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2306

Anfrage Nr. 193

der Fraktion der SPD

betr. Soforthilfegesetz in der französischen Besatzungszone.

Das Soforthilfegesetz des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gilt in den Ländern der französischen Besatzungszone nicht unmittelbar. Dort sind vielmehr gleichlautende Gesetze von den Länderparlamenten verabschiedet worden. Das Aufkommen der Soforthilfeabgabe wird in der französischen Besatzungszone in jedem Lande für sich verwaltet.

Da es sich bei der Umsiedlung, dem sozialen Wohnungsbau für die Geschädigten, der Hilfe für die Jugend der Geschädigten und andere Aufgaben um Fragen handelt, die für das ganze Bundesgebiet nach einigermaßen gleichen Grundsätzen gelöst werden müssen, wird die Bundesregierung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch ist das Aufkommen der Abgaben nach den Soforthilfegesetzen in den Ländern der französischen Besatzungszone bisher gewesen?

2. Wie ist dieses Aufkommen bisher verwandt worden?

3. Welche Summen sind daraus bisher insbesondere dem sozialen Wohnungsbau zugeflossen?

4. Welche Schritte sind unternommen worden, um zu sichern, daß der Ertrag dieser Angaben im gesamten Bundesgebiet nach annähernd gleichen Grundsätzen verwendet wird?

Bonn, den 6. Juni 1951

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Peter Meier, Bulsdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1